

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 76

DIENSTAG, DEN 26. SEPTEMBER

2017

## Inhalt:

| Seite   | Seite |
|---|-------|
| Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) . . . . . | 1697  |
| Widmung der Wegefläche Norderschulweg . . . . .   | 1699  |
| Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Billstedt – Niebüllweg – . . . . .  | 1700  |
| Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Finkenwerder – Finkenwerder Norderdeich, Stichstraße zwischen Hausnummern 112 und 114 – . . . . .   | 1700  |
| Widmung einer Wegefläche westlich Veddeler Straße (Freizeitrundkurs) . . . . .  | 1700  |
| Bekanntmachung des Bürgerbegehrens „Rettet unseren Blankeneser Marktplatz!“ im Bezirk Altona . .  | 1700  |
| Öffentliche Plandiskussion . . . . .  | 1701  |
| Grabenschau 2017 . . . . .  | 1702  |

## BEKANTTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entspricht (Anlage Nummer 4.1.21 G/E Anhang 1 der 4. BImSchV)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, hat am 12. September 2017 der Firma Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH, Moorfleeter Straße 28, 22113 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Produktionsanlage „Fabrik 3“ zur Herstellung von organischen Chemikalien auf dem Grundstück Liebigstraße 60, Gemarkung Billbrook, Flurstück 2455, erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden und der Einwendungen gegen das Vorhaben geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen

Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

#### Teilgenehmigung:

#### 1. Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 1. Februar 2016, geändert durch Neufassung vom 30. März 2016 und letzter Ergänzung der Antragsunterlagen vom 16. März 2017, wird der Firma Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Produktionsanlage „Fabrik 3“ auf dem Grundstück Liebigstraße 60 in Hamburg-Billbrook, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 2455, 2458, erteilt.

Die Teilgenehmigung beruht auf den §§ 4, 8 und § 6 BImSchG<sup>1)</sup> in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.<sup>2)</sup>

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG mit im Abschnitt II aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

<sup>1)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, in der aktuell geltenden Fassung

<sup>2)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013, in der aktuell geltenden Fassung

**Anlagentyp:**

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen (Anlage Nummer 4.1.21 G/E Anhang 1 der 4. BImSchV).

Das gesamte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der Fabrik 3 als Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien in zwei Bauabschnitten.

**Bauabschnitt 1:**

- Rückbau zentrales Bestandsgebäude und offener Lagerbereich; Teilrückbau Abfallbereitstellungslager zur Schaffung von Baufreiheit,
- Errichtung Parkdeck, Labor- und Sozialgebäude,
- Errichtung und Betrieb ex-geschütztes Produktionsgebäude mit sechs Reaktorstellplätzen und einer Produktionskapazität von 22 000 t/a (Zwischen- und Endprodukte) inklusive aller erforderlichen Nebenanlagen, Gebindelager sowie Umschlags- und Bereitstellungsflächen,
- Errichtung und Betrieb Tanklager mit zehn Tanks je 50 m<sup>3</sup>.

**Bauabschnitt 2:**

- Rückbau vorhandenes Abfallbereitstellungslager sowie bestehende Gebäude Dienstleister,
- Errichtung neues Dienstleistungsgebäude,
- Errichtung und Betrieb Anbau Produktionsgebäude mit fünf Reaktorstellplätzen und einer zusätzlichen Produktionskapazität von 18 500 t/a inklusive Erweiterung der benötigten Nebenanlagen sowie des Tanklagers mit vier Tanks je 50 m<sup>3</sup>; Erweiterung der Thermalölanlage mit 1,5 MW.

Die vorliegende Teilgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb des 1. Bauabschnitts, wobei der aufgeführte Rückbau und Teilrückbau sowie die Errichtung von Parkdeck, Labor- und Sozialgebäuden im Rahmen von Baugenehmigungen in separaten Verfahren genehmigt wurden. Dieser erste Bauabschnitt umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten:

**BE 101, bestehend aus**

- Reaktor R301 (Teilanlage Äquilibrierung), 12 m<sup>3</sup> inklusive zugehöriger Vorlagen, Pumpen, Wärmetauscher, Filtration, Rohrleitungen usw.,
- Reaktor R302 (Teilanlage Hydrosilylierung), 12 m<sup>3</sup> inklusive zugehöriger Vorlagen, Pumpen, Wärmetauscher, Filtration, Rohrleitungen usw.,
- Reaktor R303 (Teilanlage Dehydrosilylierung), 12 m<sup>3</sup> inklusive zugehöriger Vorlagen, Pumpen, Wärmetauscher, Filtration, Rohrleitungen usw.,
- Reaktoren R304-R306 (Teilanlage Spezialprodukte mit hoher Variabilität), je 12 m<sup>3</sup> inklusive zugehöriger Vorlagen, Pumpen, Wärmetauscher, Filtration, Rohrleitungen usw.,
- Vakuumanlage inklusive Vakuumpumpen,
- Abluftreinigungsanlage (A301) mit Abluftkamin 22 m,
- sechs Abfüllstellen für Transportbehälter bis maximal 1 m<sup>3</sup> inklusive Pumpen für entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225, H226),
- zwei Prozessabwassertanks B391 und B392, je 30 m<sup>3</sup>.

BE 102, Tanklager mit zehn stehenden Tanks je 50 m<sup>3</sup> inklusive zugehöriger Pumpen und Rohrleitungen

**BE 103, Gebindelager, bestehend aus**

- Lager für entzündbare Flüssigkeiten mit einer maximalen Lagerkapazität von 155 Tonnen in zwei getrennten Regallagern mit je vier Lagerebenen:
  - Regallager 1 mit 84 IBC-Stellplätzen bzw. maximal 86 Tonnen entzündbarer Flüssigkeit (H224, H225, H226),
  - Regallager 4 mit 68 IBC-Stellplätzen bzw. maximal 69 Tonnen entzündbarer Flüssigkeit (H224, H225, H226),
- Lagerbereich für IBCs, Fässer und andere Verpackungen mit einer Lagerkapazität von 340 t,
- zwei thermalölbetriebene Wärmekammern mit je acht IBC-Stellplätzen und einer Lagerkapazität von je 8 t.

**BE 104, bestehend aus:**

- Thermalölanlage (A304) mit Abluftkamin 22 m, Feuerungswärmeleistung 2,5 MW, Brennstoff: Erdgas,
- Kaltwasseranlage mit zwei Kältemaschinen (A302, A303) mit je 750 kW Kälteleistung, Kältemittel: R134a,
- Kälteanlage inklusive Wärmetauschern und Rückkühlwerken,
- Weichwasseranlage (A305), 2 x 250 l/h inklusive Behältern und Pumpen,
- Druckluftanlage inklusive Puffertank und Behältern (A310),
- Stickstoffanlage mit Linde-Tankanlage 20 m<sup>3</sup> für Flüssigstickstoff,
- Notstromaggregat (Dieselaggregat 315 kVA).

**2. Antragsunterlagen**

Der Teilgenehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und gegebenenfalls grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Teilgenehmigung.

**3. Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen**

Diese Teilgenehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 8 BImSchG schließt auf Grund von § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein. Ausdrücklich nicht eingeschlossen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes:

- Baugenehmigung nach den §§ 61, 62 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO),
- Zulassung von Abweichungen nach § 69 HBauO,
- Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Mit dieser Teilgenehmigung wird die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage für hoch-, leicht- und entzündbare Flüssigkeiten erteilt. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird (§ 34 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes).

- Änderung der Sielanschlussgenehmigung nach § 7 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG),
- Einleitgenehmigung für Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen nach § 11a HmbAbwG.

Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:

- 3.1 Das Unterschreiten der nordwestlichen Abstandsfläche des Tanklagers von 2,50 m um etwa 1,90 m auf 0,60 m zu der Abstandsfläche des Abfallbereitstellungslagers (§ 6 Absatz 5 HBauO).

**Bedingung**

Die Außenwände des Abfallbereitstellungslagers, die in dem 5 m Brandausstrahlungsbereich unter einem Winkel von 120° des Tanklagers liegen, sind als Brandwände auszuführen.

- 3.2 Das Unterschreiten der nordöstlichen Abstandsfläche des Vordaches des Tanklagers von 2,50 m um etwa 1,40 m auf 1,10 m auf einer Länge von 9,50 m zu der Abstandsfläche des Bestandsgebäudes (§ 6 Absatz 5 HBauO).

**Bedingung**

Das Vordach muss aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden.

- 3.3 Das Unterschreiten der nördlichen Abstandsfläche des Produktionsgebäudes von 3,46 m um etwa 0,46 m auf etwa 3,00 m zu der Abstandsfläche des Abfallbereitstellungslagers (§ 6 Absatz 5 HBauO).

- 3.4 Die Herstellung des 2. Rettungsweges aus dem Aufenthaltsraum auf Ebene +6,30 m über einen Fensterausstieg auf die Rohrbrücke und von dort über einen Abstieg zum Boden (§ 31 Absatz 2 HBauO in Verbindung mit Nummer 5.6.3 der Industriebaurichtlinie [IndBauRL]).

**Bedingung**

Bis zur Inbetriebnahme ist der Nachweis der sicheren Benutzung des 2. Rettungsweges in Form einer Gefährdungsbeurteilung nach § 4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit Nummer 4 Absatz 6 der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A2.3 zu erbringen. Steigleitern und Steigeisengänge sind im Verlauf eines zweiten Fluchtweges nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen. Dabei müssen Wendeltreppen gegenüber Spindeltreppen, Spindeltreppen gegenüber Steigleitern und Steigleitern gegenüber Steigeisengängen bevorzugt werden.

Der Übergang zur Rohrbrücke und die Rohrbrücke selbst sind als Stegkonstruktion mit trittsicherer Lauffläche und Geländer auszuführen.

- 3.5 Der Verzicht, die Brandwand zwischen dem Produktionsbereich und dem Technikbereich im Bereich des Sekundärkreislaufs (Achse F/3.2-6.2) mindestens 0,30 m über Dach zu führen (§ 28 Absatz 5 HBauO).

**Bedingung**

Das Dach des Sekundärkreislaufes ist innerhalb eines Abstandes von 5 m von der Brandwand inklusive der tragenden Bauteile raumabschließend feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

- 3.6 Der Verzicht auf die Herstellung eines notwendigen Treppenraumes im Sekundärkreislauf und in der Haustechnik (§ 33 Absatz 1 HBauO).

**Bedingung**

Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage im Gebäude.

- 3.7 Die fehlende Belüftung des notwendigen Treppenraumes der Löschzentrale (§ 33 Absatz 8 HBauO).

**Bedingung**

Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage im Gebäude.

**4. Erlöschen der Genehmigung**

Die Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 BImSchG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

**Weitere Bestimmungen in der Teilgenehmigung:**

Im Kapitel II des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Baurecht, Brandschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit und Abfallrecht festgelegt.

**Auslegung:**

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 27. September 2017 bis einschließlich 11. Oktober 2017 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.305, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/anlagengenehmigung> eingesehen werden.

**Hinweise:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hamburg, den 19. September 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1697

**Widmung der Wegefläche Norderschulweg**

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Finkenwerder-Nord, belegenen Straßenverbreiterungsflächen Norderschulweg (Flurstücke 5638 und 5640) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Raum 128/129, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 12. September 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1699

## Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Billstedt – Niebüllweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte belegene Wegefläche Niebüllweg (Flurstücke 274 und 1282) der Gemarkung Kirchsteinbek mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit zwei Lageplänen kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 18. September 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1700

## Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Finkenwerder – Finkenwerder Norderdeich, Stichstraße zwischen Hausnummern 112 und 114 –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte belegene Wegefläche Stichstraße Finkenwerder Norderdeich zwischen Hausnummern 112 und 114 (Flurstück 5071) der Gemarkung Altstadt-Süd mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 18. September 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1700

## Widmung einer Wegefläche westlich Veddeler Straße (Freizeitrundkurs)

Nach § 6 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegene Wegeteilfläche ohne Namen (Flurstücke 10 188 teilweise und 10 191 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen gewidmet. Die Widmung der Fläche für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr laut Verfügung vom 12. Januar 2016 (Amtl. Anz. Nr. 6 vom 22. Januar 2016 S. 113) bleibt bestehen.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Raum 128/129, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 19. September 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1700

## Bekanntmachung des Bürgerbegehrens „Rettet unseren Blankeneser Marktplatz!“ im Bezirk Altona

I.

### Durchführung des Bürgerbegehrens:

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) und § 8 Absatz 1 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Altona ein Bürgerbegehren mit dem Titel „Rettet unseren Blankeneser Marktplatz!“ durchgeführt wird.

Das Bürgerbegehren ist zulässig. Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 8. März 2018 erfolgen.

II.

### Gegenstand des Bürgerbegehrens:

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie dafür, dass alle weiteren Planungen und Bauausführungen für den 2. Bauabschnitt zur Umgestaltung des Blankeneser Marktplatzes sofort gestoppt werden?“.

III.

### Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch folgende Vertrauenspersonen vertreten:

- Beate Hülsen,
- Monika Lühmann,
- Wolf Junge.

IV.

### Bezirksabstimmungsleiter:

Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers

Stellvertretung: Oberregierungsrat Jürgen Schwill

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona,

Platz der Republik 1, Zimmer 135 und 133,

22765 Hamburg,

Telefon: 040/428 11 - 19 42, Telefax: 040/427 31 - 0838,

E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

V.

### Verfahren:

#### 1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 8. März 2018 – von mindestens drei Prozent der in Altona zur letzten Wahl zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten unterstützt wird (§ 32 Absatz 3 BezVG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 BezAbstDurchfG und § 14 Absatz 1 BezAbstDurchfVO).

Die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften beträgt 5937. Sie wird gemäß § 3 Absatz 5 BezAbstDurchfG auf Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten zur letzten Wahl der Bezirksversammlung Altona am 25. Mai 2014 ermittelt. Dies waren 197 880 Wahlberechtigte.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

## 2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt nach § 32 Absätze 1 und 3 BezVG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BezAbstDurchfG und § 14 Absatz 1 BezAbstDurchfVO ist, wer am Tag der Unterschrift zur Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Nach § 4 des Bezirksversammlungswahlgesetzes (BezVWG) in Verbindung mit § 6 des Bürgerschaftswahlgesetzes (BüWG) sind dies alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die am Tag der Abgabe der Unterschriften

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- im Bezirk Altona ihre (Haupt-)Wohnung innehaben,
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 4 BezVWG in Verbindung mit § 7 BüWG

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## 3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens durch die Unterstützungsberechtigten erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und Leistung der eigenhändigen Unterschrift innerhalb der Unterstützungsfrist (§ 32 Absatz 3 BezVG).

### VI.

#### Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt:

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Altona aus. Die Unterstützung durch Eintragung und persönliche Unterschrift kann während der angegebenen Öffnungszeiten erfolgen:

- Kundenzentrum Altona (barrierefreier Zugang), Ottenser Marktplatz 10, 22765 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), freitags geschlossen;
- Kundenzentrum Blankenese (barrierefreier Zugang), Sülldorfer Kirchenweg 2a, 22587 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), mittwochs geschlossen, donnerstags 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Hamburg, den 15. September 2017

**Das Bezirksamt Altona**  
**Bezirksabstimmungsleiter Kersten Albers**

Amtl. Anz. S. 1700

## Öffentliche Plandiskussion

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Bergedorf führt über die beabsichtigte Bebauungsplanung für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Bergedorf 105 eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung durch.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Weidenbaumswegs, südlich der Stuhrohrstraße, westlich des Schleusengrabens und nördlich des Sander Damms.



Die Veranstaltung findet am 10. Oktober 2017, ab 18.30 Uhr im Lichtwarkhaus, Holzhude 1, 21029 Hamburg, statt.

Das Anschauungsmaterial kann ab 18.00 Uhr eingesehen werden.

Für Informationen steht das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf unter der Telefonnummer: 040/42891-4521 zur Verfügung.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens Bergedorf 105 ist die städtebauliche Neuordnung und Umnutzung des Gebiets entsprechend seiner zentralen Lage. Vorgesehen ist ein Wohngebiet mit urbanen Qualitäten, insbesondere mit einer hohen baulichen Dichte sowie mit Arbeitsstätten und sozialen Einrichtungen. Die unmittelbar am Schleusen Graben liegenden Flächen sollen als Teil einer grünen Wegeverbindung vom Bergedorfer Zentrum in die Vier- und Marschlande entwickelt werden.

Mit der Veranstaltung soll die Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hamburg, den 14. September 2017

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 1701

## Grabenschau 2017

Das Bezirksamt Bergedorf gibt als Wasserbehörde die Gewässerschau 2017 bekannt. Die Schau der Gewässer I. und II. Ordnung gemäß § 66 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) findet nach folgendem Plan statt:

| Datum/Uhrzeit | Name des Gewässers   |
|---------------|--|
| 27.10.2017    | Grenzgräben zwischen Gose-Elbe und Neuengammer Hinterdeich<br>Neuengammer Hinterdeich 93-147 |
| 9.30 Uhr      |  |
| Treffpunkt    | Neuengammer Hinterdeich 147  |

Mit der Gewässerschau wird der Zustand der Gewässer einschließlich der Anlagen und ihre Benutzung überwacht – geschaut –. Den Anliegern und Eigentümern kommt hierbei eine Mitwirkung zu.

Die Unterhaltung der Gewässer obliegt grundsätzlich den jeweiligen Eigentümern (§§ 38 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes) oder den Nutznießern auf Grund öffentlich-recht-

licher Vereinbarung. Bestehen privatrechtliche Verpflichtungen Dritter (z. B. Pächter), sind sie vom Eigentümer zur Unterhaltung aufzufordern. Aufgabe ist neben der Sicherung des Wasserabflusses (Böschungen und Sohle mähen bzw. krauten, Durchlässe räumen, gegebenenfalls entschlammen) auch die Pflege des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes (Pflanzen erhalten, unzulässigen Böschungsverbau beseitigen, Gewässerrandstreifen schützen). Erforderliche Arbeiten sind bis zur Schau vorzunehmen und abzuschließen. Werden auf Grund von Beanstandungen Nachschau erforderlich, sind diese kostenpflichtig.

Zu den Schauterminen sind an den Gewässern Wege für die Schauteilnehmer freizuhalten; Zäune, Gatter und Pforten sind zu öffnen (§ 66 HWaG).

Hamburg, im September 2017

**Das Bezirksamt Bergedorf  
als Wasserbehörde**

Amtl. Anz. S. 1702

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung (VOL/A § 12)

#### „Siel- und Schachtreinigung auf dem Heiligengeistfeld“

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Tourismus, Hamburger DOM, Hafengeburtstag,  
bezirkliche Märkte  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Angebotssammelstelle/Hauptgeschäftsstelle  
Öffentliche Ausschreibung ÖA 03/2017  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

- b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung.

- c) Form der Abgabe der Angebote:

Schriftlich in verschlossenem Umschlag. Der Umschlag ist mit dem Namen und der Anschrift des Absenders sowie dem Vermerk „Angebot Öffentliche Ausschreibung Nr. **ÖA 03/2017**“ zu versehen.

- d) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:

Siel- und Schachtreinigungen auf dem Heiligengeistfeld vor und während der jährlich stattfindenden drei DOM-Veranstaltungen.

- e) Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Entfällt.

- f) Ggf. Zulassung von Nebenangeboten:

Entfällt.

- g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1. Februar 2018 mit den vorbereitenden Arbeiten zum Frühjahrsdom 2018, der am 23. März 2018 eröffnet wird, und endet mit Beendigung des Winterdome 2019. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um zwei weitere Jahre (= sechs Domveranstaltungen) bis zur Beendigung des Winterdome 2021 zu gleichen Preisen und Bedingungen, sofern der Auftraggeber nicht bis zum 1. Oktober 2019 schriftlich kündigt.

- h) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich oder per E-Mail bei der unten genannten Stelle abgefordert werden.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Beschaffungsstelle (ZV 214)  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg  
E-Mail: ausschreibungen@bwvi.hamburg.de

- i) Ablauf der Angebotsfrist: 16. Oktober 2017, 13.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 10. November 2017

- j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Keine.

- k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung).

- l) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangt:
1. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (unterschiedenes Formblatt)
  2. Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber einschließlich Ansprechpartner und Telefonnummer.
  3. Falls zutreffend: Angabe, welche Teile des Auftrags als Unterauftrag vergeben werden sollen und an wen.
  4. Falls zutreffend: Unterschriebene Erklärung der Bietergemeinschaft (unterschiedenes Formblatt) sowie Angabe, welche Teilleistungen durch welche Unternehmen erbracht werden sollen und wie die Zusammenarbeit der Teilergebnisse erfolgen soll.
- m) Ggf. Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen:  
Keine.
- n) Zuschlagskriterien:  
Siehe Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung).
- o) Sonstiges:
1. Bewerber müssen eine Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz vorlegen.
  2. Bewerber müssen bei der Abforderung der Vergabeunterlagen eine gültige E-Mail-Adresse angeben, da die Auftraggeberin Informationen (z.B. Vergabeunterlagen) ausschließlich elektronisch per E-Mail versendet.

Hamburg, den 18. September 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

796

#### Öffentliche Ausschreibung (VOL)

**Verfahren: 2017000082 – Glas- und Gebäudereinigung in der RTW-Station F 34 und der Wasserschutzpolizei K2, Roßdamm 6 & 10, 20457 Hamburg für die Zeit ab dem 1. Mai 2018 bis auf Weiteres**

**Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg**

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
- Finanzbehörde Hamburg,  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe  
Öffentliche Ausschreibung [VOL]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung  
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der RTW-Station F 34 und der Wasserschutzpolizei K2, Roßdamm 6 & 10, 20457 Hamburg. Bei den Objekten handelt es sich um Dienstgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 1334 m<sup>2</sup> für die Unterhalts-

reinigung sowie 739 m<sup>2</sup> für die Glas- und Fensterrahmenreinigung.

- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose  
Die Vergabe erfolgt als Gesamtvergabe.
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 1. Mai 2018 bis auf Weiteres.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
Finanzbehörde Hamburg  
Organisation und Zentrale Dienste  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg  
Telefon: +49/40/428 23 - 13 86  
Telefax: +49/40/427 31 - 06 86
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
13. Oktober 2017, 10.00 Uhr.  
Bindefrist: 30. April 2018.
- J) Entfällt
- K) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind  
Nähere Angaben dazu entnehmen Sie bitte den Vergabeunterlagen.
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen  
Nähere Angaben dazu entnehmen Sie bitte den Vergabeunterlagen.
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden  
Nähere Angaben dazu entnehmen Sie bitte den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 4. September 2017

**Die Finanzbehörde**

797

#### Offenes Verfahren (EU) (VgV)

**Verfahren: 2017000083 – Schuldnerberatung nach §§ 11 Absatz 5 Satz 2 bis 4 SGB XII und 16 a Nr. 2 SGB II**

**Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg**

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
- Finanzbehörde Hamburg  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

1704

Dienstag, den 26. September 2017

Amtl. Anz. Nr. 76

- Schuldnerberatung nach §§11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII und 16 a Nummer 2 SGB II 20354 Hamburg
- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2021. Zweimalige Verlängerungsoption um jeweils zwei Jahre, längstens bis zum 31. Juli 2025.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
Submissionstelle Finanzbehörde,  
Hauptgeschäftsstelle,  
Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg  
Telefon: +49/40/42823-1380  
Telefax: +49/40/42731-0747

- Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bieterportal.hamburg.de](http://www.bieterportal.hamburg.de)
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24. Oktober 2017, 12.00 Uhr. Bindefrist: 31. März 2018
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 18. September 2017

**Die Finanzbehörde**

798

## Sonstige Mitteilungen

### Gläubigeraufruf

Der Verein **Schulverein der Staatlichen Gewerbeschule Arbeits- und Werktechnik, G 20 e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 9912) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Herbert Festing, Allermöher Deich 65, 21037 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 13. September 2017

**Der Liquidator**

799